

CHRISTOPH A. STUMPF

Alternative  
Streitbeilegung  
im Verwaltungsrecht

*Jus Publicum*

149

---

Mohr Siebeck

# JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 149





Christoph A. Stumpf

# Alternative Streitbeilegung im Verwaltungsrecht

Schiedsgerichtsbarkeit – Schiedsgutachten –  
Mediation – Schlichtung

Mohr Siebeck

*Christoph A. Stumpf*, geboren 1972; Studium der Theologie und Rechtswissenschaften in Bonn, Wien, Tübingen, München und Oxford; 1998 juristische Promotion in München; 2001 juristische Habilitation in Halle-Wittenberg; 2005 theologische Promotion in Oxford; seit 2000 Rechtsanwalt in Hamburg.

978-3-16-158056-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148981-0

ISBN-13 978-3-16-148981-5

ISSN 0941-0503 (Jus Publicum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Sabon gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde in ihren wesentlichen Teilen im Wintersemester 2001/02 von der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Habilitationsschrift angenommen. Zum Zwecke der Veröffentlichung wurde die Habilitationsschrift nochmals überarbeitet. Literatur und Rechtsprechung sind bis zum Oktober 2005 berücksichtigt.

Ein großer Dank gebührt an dieser Stelle meinem Habilitationsvater, Herrn Professor Dr. Michael Kilian, Halle-Wittenberg, der die Arbeit und das sich anschließende Habilitationsverfahren nicht nur aufopfernd betreut sowie das Erstgutachten erstellt hat, sondern mich darüber hinaus auch in vielfältiger Weise unterstützt hat. Herr Professor Dr. Heinrich de Wall, vormals Halle-Wittenberg, inzwischen Erlangen, hat das Zweitgutachten erstellt und fungierte gewissermaßen als Pate für die Feuertaufe des ersten Habilitationsverfahrens an der Halleschen Fakultät seit der Wende. Auch ihm danke ich sehr für seine Bemühungen.

Zur Erstellung des nach der Halleschen Habilitationsordnung obligatorischen Drittgutachtens hatte sich Herr Professor Dr. Reiner Schmidt, Augsburg, bereit erklärt. Hierfür sowie für seine weitere Unterstützung in Rat und Tat, die er auch noch nach Abschluß des Habilitationsverfahrens fortsetzte, bleibe ich ihm ebenfalls zu herzlichstem Dank verpflichtet.

Die Drucklegung dieser Arbeit wurde durch die großzügige Unterstützung der August Maria Berges-Stiftung für arbitrales Recht in Köln ermöglicht. Ebenso danke ich auch der Schmitz-Nüchterlein-Stiftung in Nürnberg, die gleichfalls einen wesentlichen Beitrag zur Drucklegung geleistet hat.

Dem Verlag Mohr Siebeck verdanke ich die freundliche Aufnahme der vorliegenden Schrift in die Reihe Jus Publicum sowie eine vorzügliche verlegerische Betreuung.

Keine Habilitationsschrift kann ohne weitere Unterstützung des Habilitanden durch sein Umfeld, seine Kollegen, seine Freunde und insbesondere seine Familie gelingen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die Arbeit nicht nur ein Thema betraf, das sich in Bewegung befindet, sondern auch »in der Bewegung« zwischen Oxford, Dorpat, Rothenburg ob der Tauber, Halle an der Saale, Jeddah, Son Vida und Hamburg erstellt wurde. Erforderlich waren hierfür weiterführende Recherchen in diversen Bibliotheken, bei denen ich wertvolle Hilfe auch von mehreren Freunden erhielt: Diesbezüglich danke ich vor allem Assessorin Marion Hombach, Lübeck/Bonn, Rechtsanwalt Dr. Martin Lüderitz, Reut-

lingen/München, Hendrik Murmann, Berlin/Strande, Mario Groß, Frankfurt/Main, sowie Rechtsanwalt Dr. Paul Richard Melot de Beauregard, Düsseldorf. Dank gebührt auch den Richtern am Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach für die ermöglichte Nutzung der dortigen Ressourcen.

Gänzlich unmöglich wäre indes meine Arbeit ohne meine Familie gewesen. Meiner Schwester Alexandra Schörghuber und ihrer Familie danke ich für Gastfreundschaft in Son Vida genauso wie für ihre übrige Unterstützung, die mir meine Bemühungen um Erkenntnisgewinn wesentlich erleichterten. Zur vorgenannten Hilfe durch meine Schwester trat die Unterstützung durch meinen Bruder, Dr. Michael Stumpf, London, hinzu: Als Naturwissenschaftler versuchte er mich fortwährend davor zu bewahren, die Jurisprudenz zu wichtig zu nehmen. Vor allem aber denke ich hier in Dankbarkeit und Liebe an den dauerhaften, geduldigen und vielfältigen Beistand meiner Eltern, Dekan Hans Rudolf Stumpf und Dr. Annedore Stumpf, Rothenburg ob der Tauber. Dieser Beistand reichte von praktischer Unterstützung bei der Korrektur des Manuskripts und der Bewältigung des Gestrüpps elektronischer Datenverarbeitung bis hin zu stetem geduldigem und liebevollem Zuspruch. Dank schulde ich schließlich auch meiner Großmutter, Helene Borutta, die mir bis zu ihrem Heimgang im November 2002 im Alter von 104 Jahren mit protestantischem Pflichtgefühl und großherziger Geduld ein stetes und unerschütterliches Vorbild war. Ihrem Gedächtnis sei daher dieses Werk gewidmet.

Was in der nachfolgenden Abhandlung gelang, verdanke ich den vorgenannten und noch weiteren Menschen. Hingegen kann für die Mängel entsprechend bewährter Urhebertradition nur ich selbst die Verantwortung übernehmen.

Hamburg, am Reformationstag 2005

Christoph Stumpf

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Kapitel

### Einleitung

1

## 2. Kapitel

### Die echte Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit

4

<i>Abschnitt 1: Begrifflichkeit der echten Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit</i> . . . . .	4
A. Der Begriff der echten Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	4
I. Das echte Schiedsgericht . . . . .	5
1. Die Verwendung des Begriffs der Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Rechtstexten . . . . .	5
a) Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1924 . . . . .	6
b) Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. April 1927 . . . . .	6
c) New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 . . . . .	7
d) Europäisches Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 . . . . .	8
e) Welt-Bank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 28. März 1965 . . . . .	9
2. Elemente des Schiedsgerichts . . . . .	9
a) Umfassende Entscheidungskompetenz . . . . .	10
b) Autonomie . . . . .	12
II. Rechtsnatur des Schiedsgerichts . . . . .	14
1. Prozeßrechtliche Sichtweise . . . . .	15
2. Materieellrechtliche Sichtweise . . . . .	16
3. Herkömmliche vermittelnde Sichtweisen . . . . .	16

4. Zwei-Stufige Sichtweise . . . . .	17
a) Materiellrechtliche Ebene . . . . .	17
b) Prozeßrechtliche Ebene . . . . .	18
III. Abgrenzung von anderen Formen der alternativen Streitbeilegung . . . . .	19
1. Das unechte Schiedsgericht . . . . .	19
2. Schiedsgutachter . . . . .	20
3. Weitere Formen der alternativen Streitbeilegung . . . . .	22
a) Staatliche Schlichtungsverfahren . . . . .	22
b) Mediationsverfahren . . . . .	22
B. Der Begriff des Verwaltungsrechts im Schiedsverfahren . . . . .	23
I. Interessentheorie . . . . .	24
II. Subordinationstheorie . . . . .	25
III. Subjektstheorie . . . . .	25
<i>Abschnitt 2: Der verfassungsrechtliche Rahmen echter verwaltungs- gerichtlicher Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .</i>	<i>28</i>
A. Das staatliche »Rechtsprechungsmonopol« . . . . .	28
I. Rechtsprechung im formellen Sinne . . . . .	29
II. Rechtssprechung im materiellen Sinne . . . . .	29
III. Rechtsprechung im funktionalen Sinne . . . . .	31
B. Die Garantie des Rechtsweges gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt . . . . .	35
I. Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG als Ausdruck einer objektiven Wertentscheidung . . . . .	36
II. Das Grundrecht auf einen Rechtsweg gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt . . . . .	37
III. Die institutionelle Garantie des Rechtsweges . . . . .	40
C. Die Vereinbarkeit der verwaltungsrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip . . . . .	41
I. Das Rechtsstaatsprinzip und die materielle Ebene der echten Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	41
II. Das Rechtsstaatsprinzip und die prozeßrechtliche Ebene der echten Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	42
1. Rechtliches Gehör . . . . .	43
2. Bindung der Schiedsrichter an das Gesetz . . . . .	46
3. Die Unabhängigkeit der Schiedsrichter . . . . .	47
4. Willkürverbot . . . . .	48
D. Verfassungsrechtlicher Schutz der verwaltungsrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	49

I. Schutz der Beteiligung von Privatpersonen an der verwaltungsrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	49
II. Schutz der Beteiligung von Institutionen der staatlichen Verwaltung an der verwaltungsrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	51
<i>Abschnitt 3: Die Grundlagen des Schiedsverfahrens . . . . .</i>	<i>54</i>
A. Die gesetzlichen Grundlagen des Schiedsverfahrens im Verwaltungsrecht . . . . .	55
I. Verwaltungsgerichtsordnung . . . . .	55
II. Zivilprozeßordnung . . . . .	58
1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten . . . . .	58
2. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten . . . . .	59
a) Ordentlicher Rechtsweg . . . . .	60
b) Verwaltungsrechtsweg . . . . .	60
III. Kollisionsrecht . . . . .	63
B. Beteiligte des Schiedsverfahrens . . . . .	64
I. Die Parteien des Schiedsverfahrens . . . . .	65
1. Private Parteien . . . . .	65
a) Begriff der privaten Partei . . . . .	65
b) Beteiligtenfähigkeit von privaten Parteien . . . . .	66
c) Prozeßfähigkeit von privaten Parteien . . . . .	67
d) Immunität von privaten Parteien . . . . .	68
e) Subjektive Schiedsfähigkeit der privaten Parteien . . . . .	68
2. Hoheitliche Parteien . . . . .	69
a) Begriff der hoheitlichen Partei . . . . .	69
b) Beteiligtenfähigkeit von hoheitlichen Parteien . . . . .	70
c) Prozeßfähigkeit von hoheitlichen Parteien . . . . .	70
d) Immunität . . . . .	71
e) Subjektive Schiedsfähigkeit . . . . .	71
3. Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit . . . . .	72
4. Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren . . . . .	73
a) Einfache Beteiligung . . . . .	73
b) Notwendige Beteiligung . . . . .	74
c) Nachfolge . . . . .	74
5. Parteivertreter . . . . .	75
a) Vertretung durch Rechtsanwälte . . . . .	75
b) Vertretung durch sonstige Bevollmächtigte . . . . .	75
II. Das Schiedsgericht . . . . .	75
1. Die rechtliche Stellung des Schiedsgerichts . . . . .	76
a) <i>Ad-hoc</i> -Schiedsgerichte . . . . .	76
b) Institutionelle Schiedsgerichte . . . . .	77

2. Die rechtliche Stellung des Schiedsrichters . . . . .	78
a) Schiedsrichterliche Qualifikation . . . . .	78
(1) Natürliche Personen als Schiedsrichter . . . . .	79
(2) Juristische Personen als Schiedsrichter . . . . .	79
(3) Gerichte und Behörden als Schiedsrichter . . . . .	80
b) Bestellung des Schiedsrichters . . . . .	82
(1) Ernennung von Schiedsrichtern durch die Parteien . . . . .	82
(2) Ernennung von Schiedsrichtern durch Dritte . . . . .	84
(3) Ernennung von Schiedsrichtern durch staatliche Gerichte . . . . .	85
c) Ablehnung von Schiedsrichtern . . . . .	85
(1) Ablehnungsgründe . . . . .	86
(2) Offenbarungspflicht bei möglichen Ablehnungsgründen . . . . .	89
(3) Verfahren der Ablehnung . . . . .	89
d) Beendigung des Schiedsrichteramtes . . . . .	92
e) Wegfall des Schiedsrichters und Ersatzbestellung . . . . .	93
3. Rechtsverhältnis des Schiedsrichters zu den Parteien . . . . .	94
a) Der Schiedsrichtervertrag . . . . .	94
(1) Vertragstypus . . . . .	94
(2) Zuordnung zum Privatrecht . . . . .	96
b) Abschluß des Schiedsrichtervertrages . . . . .	98
c) Inhalt des Schiedsrichtervertrages . . . . .	98
d) Form des Schiedsrichtervertrages . . . . .	101
e) Beendigung des Schiedsrichtervertrages . . . . .	101
f) Internationale Schiedsrichterverträge . . . . .	102
III. Das staatliche Gericht . . . . .	102
1. Aufgaben und Befugnisse staatlicher Gerichte im Schiedsverfahren . . . . .	103
a) Ernennung und Ersetzung von Schiedsrichtern durch staatliche Gerichte . . . . .	103
b) Hilfsfunktionen der staatlichen Gerichte im Schiedsverfahren . . . . .	104
c) Aufhebung von Schiedssprüchen . . . . .	105
d) Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen durch staatliche Gerichte . . . . .	106
2. Zuständigkeit . . . . .	107
a) Sachliche Zuständigkeit . . . . .	107
b) Örtliche Zuständigkeit . . . . .	108
3. Verfahren . . . . .	108
B. Die vertraglichen Grundlagen der echten Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht . . . . .	110
I. Die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung . . . . .	111

II. Die verwaltungsrechtliche Schiedsvereinbarung als öffentlichrechtlicher Vertrag . . . . .	112
III. Zulässigkeit und Grenzen der Schiedsvereinbarung . . . . .	116
1. Objektive Schiedsfähigkeit . . . . .	116
2. Subjektive Schiedsfähigkeit . . . . .	117
3. Öffentlichrechtliches Vertragsrecht als Schranke . . . . .	117
4. Rechtsstaatlicher Mindeststandard . . . . .	118
5. Wahrung der Grundsätze überparteilicher Rechtspflege . . . . .	119
IV. Form der Schiedsvereinbarung . . . . .	120
1. Grundform der Schiedsvereinbarung . . . . .	120
2. Zusätzliche Formerfordernisse . . . . .	120
a) Schiedsvereinbarungen mit Verbraucherbeteiligung . . . . .	120
b) Heilung von Formmängeln . . . . .	122
V. Internationale Schiedsvereinbarungen . . . . .	122
1. Zulässigkeit internationaler Schiedsvereinbarungen für Streitigkeiten über deutsches Verwaltungsrecht . . . . .	123
2. Anerkennung internationaler Schiedsvereinbarungen . . . . .	125
3. Formerfordernisse internationaler Schiedsvereinbarungen . . . . .	126
VI. Inhalt der Schiedsvereinbarung . . . . .	127
1. Notwendiger Inhalt . . . . .	127
2. Gebotener Inhalt . . . . .	128
3. Kompetenz-Kompetenz . . . . .	129
a) Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit . . . . .	129
b) Rügelast der Parteien . . . . .	130
c) Zwischenentscheidung des Schiedsgerichts . . . . .	130
VII. Wirkungen der Schiedsvereinbarung . . . . .	130
1. Prozeßhindernde Einrede . . . . .	131
2. Internationale Schiedsvereinbarungen . . . . .	131
3. Mitwirkungspflicht der Parteien . . . . .	132
VIII. Wegfall der Schiedsvereinbarung . . . . .	132
C. Das Verhältnis zwischen der Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit und dem staatlichen Rechtsweg . . . . .	133
I. Das Verhältnis zwischen Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit und dem Verwaltungsrechtsweg . . . . .	134
1. Die Bedeutung von Schiedsvereinbarungen für das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren . . . . .	134
2. Die Bedeutung von Schiedsvereinbarungen im Verwaltungsprozeß . . . . .	135
II. Das Verhältnis zwischen Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit und dem ordentlichen Rechtsweg . . . . .	136

<i>Abschnitt 4: Die Durchführung des Schiedsverfahrens</i> . . . . .	137
A. Grundprinzipien des Schiedsverfahrens . . . . .	138
I. Grundsätze des Schiedsverfahrens . . . . .	138
1. Parteiherrschaft . . . . .	138
2. Die <i>lex fori</i> von internationalen Schiedsgerichten . . . . .	139
3. Rechtliches Gehör . . . . .	140
II. Arten des Rechtsschutzes im Schiedsverfahren . . . . .	140
1. Arten der Schiedsklage . . . . .	141
a) Gestaltungsschiedsklagen . . . . .	141
b) Leistungsschiedsklagen . . . . .	142
c) Feststellungsschiedsklagen . . . . .	144
2. Rechtsschutzbedürfnis . . . . .	144
III. Verfahrensgrundlagen des Schiedsverfahrens . . . . .	145
1. Schiedsort . . . . .	145
a) Bestimmung des Schiedsortes . . . . .	145
b) Mehrere Schiedsorte . . . . .	146
c) Fehlende Bestimmung des Schiedsortes . . . . .	146
2. Anzuwendendes Schiedsverfahrensrecht . . . . .	147
B. Ablauf des Schiedsverfahrens . . . . .	147
I. Die Einleitung des Verfahrens . . . . .	147
1. Die Schiedsklage . . . . .	147
2. Die Einlassung und die Schiedsklageerwiderung . . . . .	148
3. Zustellung . . . . .	148
a) Förmliche Zustellung . . . . .	149
b) Formlose Zustellung . . . . .	149
II. Der Gang des Schiedsverfahrens . . . . .	150
1. Prozeßhandlungen der Parteien . . . . .	150
2. Beweis . . . . .	151
a) Beweismittel . . . . .	152
b) Beweiserhebung und Beweiswürdigung . . . . .	154
c) Beweiserhebung im Ausland . . . . .	154
d) Beweissicherung . . . . .	155
3. Fristen . . . . .	155
4. Verfahrenssprache . . . . .	156
5. Anwendbares materielles Recht . . . . .	156
6. Billigkeitserwägungen . . . . .	156
C. Beendigung des Schiedsverfahrens . . . . .	158
I. Verfahrensbeendigender Beschluß . . . . .	158
1. Nichteinreichung der Schiedsklage . . . . .	158
2. Rücknahme der Schiedsklage . . . . .	159
3. Einverständliche Verfahrensbeendigung . . . . .	159

4. Nichtbetreiben des Schiedsverfahrens durch die Parteien . . . . .	160
5. Unmöglichkeit der Fortführung des Schiedsverfahrens . . . . .	160
6. Rechtsfolgen des verfahrensbeendigenden Beschlusses . . . . .	160
II. Schiedsspruch . . . . .	161
1. Erlaß des Schiedsspruchs . . . . .	161
2. Form und Inhalt des Schiedsspruchs . . . . .	162
3. Minderheitsvotum . . . . .	162
4. Besondere Arten von Schiedssprüchen . . . . .	163
a) Zwischenschiedsspruch . . . . .	163
b) Teilschiedsspruch . . . . .	163
c) Vorbehaltsschiedsspruch . . . . .	164
d) Anerkenntnis-, Verzichts- und Säumnisschiedsspruch . . . . .	164
5. Mitteilung des Schiedsspruchs . . . . .	164
III. Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut . . . . .	165
1. Rechtsnatur . . . . .	165
2. Erfordernisse des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut . . . . .	165
a) Vergleich . . . . .	165
b) Antrag der Parteien . . . . .	165
c) Vereinbarkeit mit dem <i>ordre public</i> . . . . .	166
3. Erlaß des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut . . . . .	166
4. Wirkungen des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut . . . . .	166
IV. Wirkung des Schiedsspruchs . . . . .	166
V. Kosten . . . . .	167
1. Entscheidung über die Kostentragungspflicht . . . . .	167
2. Festsetzung der Kosten . . . . .	167
3. Keine Kostenfestsetzung zugunsten Dritter und der Schiedsrichter . . . . .	167
4. <i>Cautio iudicatum solvi</i> . . . . .	168
VI. Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch . . . . .	169
VII. Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs . . . . .	169
1. Berichtigung . . . . .	169
2. Auslegung . . . . .	169
3. Ergänzung . . . . .	169
4. Formen und Fristen . . . . .	170
D. Einstweiliger Rechtsschutz im Schiedsverfahren . . . . .	170
I. Das Verhältnis zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit im einstweiligen Rechtsschutz . . . . .	170
II. Einstweiliger Rechtsschutz durch Schiedsgerichte . . . . .	171
1. Arten des einstweiligen Rechtsschutzes . . . . .	171
2. Erfordernisse der Anordnung von einstweiligem Rechtsschutz . . . . .	171
3. Verfahren vor dem Schiedsgericht . . . . .	172
4. Form der Entscheidung . . . . .	172

5. Sicherheitsleistung . . . . .	172
6. Vollziehung . . . . .	173
III. Schadenersatz . . . . .	173
E. Durchsetzung und Aufhebung von Schiedssprüchen . . . . .	174
I. Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen . . . . .	174
1. Funktion der Vollstreckbarerklärung . . . . .	174
2. Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche . . . . .	175
a) Erfordernisse der Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche . . . . .	175
b) Verfahren . . . . .	177
c) Rechtsbehelfe . . . . .	178
3. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche . . . . .	179
a) Staatsangehörigkeit des Schiedsspruchs . . . . .	179
b) Konkurrenz der Anerkennungsarten . . . . .	179
II. Aufhebung von Schiedssprüchen . . . . .	180
1. Aufhebungsgründe . . . . .	180
a) Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung . . . . .	180
b) Versagung der Geltendmachung von prozessualen Angriffs- und Verteidigungsmitteln . . . . .	181
c) Überschreiten der Grenzen der Schiedsvereinbarung . . . . .	181
d) Schwere Verfahrensverstöße . . . . .	182
e) Mangelnde objektive Schiedsfähigkeit . . . . .	182
f) <i>Ordre Public</i> . . . . .	183
2. Verfahren . . . . .	183
3. Wirkung der Aufhebung . . . . .	184
<i>Abschnitt 5: Resumé</i> . . . . .	184

### 3. Kapitel

## Die unechte Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit

186

<i>Abschnitt 1: Begrifflichkeit der unechten Verwaltungsschiedsgerichts- barkeit</i> . . . . .	186
A. Der Begriff der unechten Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit . . . . .	186
I. Abgrenzung der unechten Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit von anderen Formen der alternativen Streitbeilegung im Verwaltungsrecht . . . . .	187
II. Obligatorische Verwaltungsschiedsgerichte . . . . .	187
III. Obligatorische Verwaltungsschiedsbehörden . . . . .	188

B. Der Begriff des Verwaltungsrechts und die unechten Schiedsgerichte . . .	189
<i>Abschnitt 2: Obligatorische Verwaltungsschiedsgerichte . . . . .</i>	<i>190</i>
A. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für obligatorische Verwaltungsschiedsgerichte . . . . .	190
I. Einrichtung durch formelles Gesetz . . . . .	190
II. Gesetzgebungskompetenz für die unechte Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit . . . . .	191
III. Verbot von Ausnahmegerichten . . . . .	193
IV. Garantie des gesetzlichen Richters . . . . .	194
V. Bindung der obligatorischen Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit an das Gesetz . . . . .	197
VI. Sachliche Unabhängigkeit der Schiedsrichter . . . . .	198
1. Sachliche Unabhängigkeit der unechten Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit innerhalb der Staats- organisation . . . . .	198
a) Sachliche Unabhängigkeit der unechten Verwaltungsschieds- gerichte gegenüber der staatlichen Verwaltung . . . . .	199
b) Sachliche Unabhängigkeit der unechten Verwaltungsschieds- gerichtsbarkeit gegenüber anderen Zweigen und Einrichtungen der staatlichen Gerichtsbarkeit . . . . .	200
2. Die sachliche Unabhängigkeit von unechten Verwaltungs- schiedsgerichten gegenüber nichtstaatlichen Dritten . . . . .	203
VII. Persönliche Unabhängigkeit der Schiedsrichter . . . . .	204
VIII. Garantie des rechtlichen Gehörs . . . . .	207
IX. Garantie des Rechtsweges gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt . . . . .	209
X. Vorbehalt von Amtshaftungsfragen für die ordentliche Gerichtsbarkeit . . . . .	211
XI. Unechte Verwaltungsschiedsgerichte auf Bundesebene . . . . .	211
XII. Rechtsstaatsprinzip . . . . .	212
1. Die unechte Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit im engeren Sinne als Teil der rechtsprechenden Gewalt . . . . .	213
2. Juristische Vorbildung als Qualifikationskriterium für Schieds- richter der obligatorischen Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit . . . . .	215
3. Notwendigkeit einer staatlichen Ernennung von Schiedsrichtern der obligatorischen Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit . . . . .	217
B. Die Gerichtsverfassung obligatorischer Verwaltungsschiedsgerichte . . .	218
I. Herkömmliche staatliche Gerichte als obligatorische Verwaltungsschiedsgerichte . . . . .	220
1. Einsetzung herkömmlicher Gerichte als obligatorische Verwaltungsschiedsgerichte . . . . .	220

a) Gesetzgebungskompetenz für Fragen des Rechtsweges und der Gerichtsverfassung innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . .	221
b) Regelungsinhalt des § 187 VwGO . . . . .	222
c) Sonstige Übertragungen von verwaltungsschiedsgerichtlichen Aufgaben als abdrängende Sonderzuweisungen . . . . .	223
d) Übertragung verwaltungsschiedsgerichtlicher Aufgaben durch untergesetzliche Normen . . . . .	223
2. Ergänzung des Spruchkörpers durch weitere Schiedsrichter . . . . .	224
3. Verhältnis der schiedsgerichtlichen Tätigkeit zum herkömmlichen Gerichtsverfahren . . . . .	225
II. Bestimmung der Schiedsrichter durch die Parteien . . . . .	225
1. Wahl der Schiedsrichter . . . . .	226
2. Unabhängigkeit der Schiedsrichter . . . . .	227
3. Ablehnung von Schiedsrichtern . . . . .	228
4. Gewählte Schiedsrichter als staatliche Richter . . . . .	228
III. Bestimmung der Schiedsrichter durch einen Dritten . . . . .	229
1. Begriff des »Dritten« . . . . .	230
2. Die Bestimmung von Schiedsrichtern durch Dritte . . . . .	230
3. Unabhängigkeit der Schiedsrichter . . . . .	230
4. Ablehnung von Schiedsrichtern . . . . .	231
C. Das Verfahren vor unechten Verwaltungsschiedsgerichten . . . . .	231
I. Anhörung der Parteien . . . . .	231
II. Erforschung des Sachverhalts . . . . .	232
III. Beweismittel . . . . .	232
IV. Rechtsmittel . . . . .	233
D. Die Entscheidungsgrundlage der obligatorischen Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit . . . . .	233
I. Gesetz und Recht . . . . .	233
II. Billigkeit . . . . .	234
E. Wirkung der Entscheidungen von obligatorischen Verwaltungsschiedsgerichten . . . . .	234
F. Einstweiliger Rechtsschutz . . . . .	235
G. Das Verhältnis zwischen unechten Verwaltungsschiedsgerichten und der Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . .	235
 <i>Abschnitt 3: Obligatorische Verwaltungsschiedsbehörden als unechte Verwaltungsschiedsgerichte im weiteren Sinne . . . . .</i>	
A. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen von Verwaltungsschiedsbehörden . . . . .	237

I. Gesetzesvorbehalt . . . . .	237
II. Bindung von Verwaltungsschiedsbehörden an Recht und Gesetz . . . . .	239
1. Bindung der Verwaltungsschiedsbehörde an die geltenden Rechtsnormen . . . . .	239
2. Überprüfung von Ermessensentscheidungen durch Verwaltungsschiedsbehörden . . . . .	239
3. Billigkeitsentscheidungen von Verwaltungsschiedsbehörden . . . . .	240
III. Sachliche Unabhängigkeit der Schiedsrichter . . . . .	241
IV. Persönliche Unabhängigkeit der Schiedsrichter . . . . .	242
V. Gewährung rechtlichen Gehörs . . . . .	242
VI. Amtshaftungsfragen . . . . .	244
B. Die Struktur von Verwaltungsschiedsbehörden . . . . .	244
I. Bestimmung der Schiedsrichter durch die Parteien . . . . .	245
II. Bestimmung von Schiedsrichtern durch Dritte . . . . .	246
III. Bestimmung von Schiedsrichtern durch eine am Streit beteiligte Verwaltungsbehörde . . . . .	247
C. Das Verfahren vor unechten Verwaltungsschiedsbehörden . . . . .	247
I. Anwendbares Verfahrensrecht . . . . .	248
1. Eigene Verfahrensordnung . . . . .	248
2. Anwendbarkeit von Verwaltungsverfahrensgesetzen . . . . .	248
3. Formloses Verfahren . . . . .	249
II. Grundsätze des Verfahrens vor Verwaltungsschiedsbehörden . . . . .	249
1. Ermittlung des Sachverhalts . . . . .	249
2. Gewährung rechtlichen Gehörs . . . . .	250
3. Aufschiebende Wirkung der Anrufung von Verwaltungsschiedsbehörden . . . . .	250
4. Entscheidungsmaßstab . . . . .	251
D. Die Wirkung der Entscheidung von Verwaltungsschiedsbehörden . . . . .	251
E. Einstweiliger Rechtsschutz durch Verwaltungsschiedsbehörden . . . . .	252
F. Das Verhältnis zwischen unechten Verwaltungsschiedsgerichten und dem Verwaltungsrechtsweg . . . . .	253
I. Verhältnis zum Widerspruchsverfahren . . . . .	253
II. Verhältnis zur Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . .	254
<i>Abschnitt 4: Resumé . . . . .</i>	254

## 4. Kapitel

## Das Schiedsgutachten im Verwaltungsrecht

256

<i>Abschnitt 1: Begriff und Rechtsnatur des Schiedsgutachtens im Verwaltungsrecht</i> . . . . .	256
A. Der Begriff des verwaltungsrechtlichen Schiedsgutachtens und seine Abgrenzung zu anderen Methoden der alternativen Streitbeilegung im öffentlichen Recht . . . . .	256
I. Definition des Schiedsgutachtens im Verwaltungsrecht . . . . .	257
II. Die Abgrenzung des Schiedsgutachtens im Verwaltungsrecht von anderen Methoden der alternativen Streitbeilegung . . . . .	257
B. Die Rechtsnatur von Schiedsgutachten im Verwaltungsrecht . . . . .	258
I. Das Schiedsgutachten als Streitentscheidung auf einer materiellrechtlichen Ebene . . . . .	259
II. Die Auswirkungen des Schiedsgutachtens auf die prozeßrechtliche Ebene . . . . .	259
 <i>Abschnitt 2: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Schiedsgutachtens</i> . . . . .	 260
A. Die Zulässigkeit öffentlichrechtlicher Schiedsverträge im Verwaltungsrecht nach dem Rechtsstaatsprinzip . . . . .	260
I. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung . . . . .	261
II. Prinzip der Gewaltenteilung . . . . .	262
III. Neutralität . . . . .	263
B. Die Gewährung rechtlichen Gehörs im schiedsgutachterlichen Verfahren . . . . .	264
C. Die Garantie des Weges zu den staatlichen Gerichten bei Verletzungen durch die öffentliche Gewalt . . . . .	265
 <i>Abschnitt 3: Die Einordnung von Schiedsgutachten im Verwaltungsrecht in das System öffentlichrechtlicher Verträge</i> . . . . .	 265
A. Das Schiedsgutachten im Verwaltungsrecht als öffentlichrechtlicher Vergleichsvertrag . . . . .	266
B. Grenzen der Zulässigkeit von Schiedsgutachten im Verwaltungsrecht aufgrund des öffentlichrechtlichen Vertragsrechts . . . . .	266
 <i>Abschnitt 4: Die Stellung der Parteien eines schiedsgutachterlichen Vertrages</i> . . . . .	 267

<i>Abschnitt 5: Der Schiedsgutachter</i> . . . . .	268
A. Die Ernennung des Schiedsgutachters . . . . .	268
B. Das Verhältnis des Schiedsgutachters zu den Parteien . . . . .	269
<i>Abschnitt 6: Das Schiedsgutachten</i> . . . . .	270
A. Rechtsnatur des Schiedsgutachtens . . . . .	270
B. Entscheidungsmaßstab . . . . .	270
<i>Abschnitt 7: Das Verhältnis von verwaltungsrechtlichen Schiedsgutachten zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren</i> . . . . .	271
<i>Abschnitt 8: Resumé</i> . . . . .	272

## 5. Kapitel

### Die Mediation im Verwaltungsrecht

273

<i>Abschnitt 1: Begrifflichkeit und Rechtsnatur der verwaltungsrechtlichen Mediation</i> . . . . .	273
A. Der Begriff des verwaltungsrechtlichen Mediationsverfahrens und seine Abgrenzung zu anderen Methoden der alternativen Streitbeilegung im öffentlichen Recht . . . . .	273
I. Definition des verwaltungsrechtlichen Mediationsverfahrens . . . . .	274
II. Abgrenzung von anderen Methoden der alternativen Streitbeilegung im Verwaltungsrecht . . . . .	275
B. Rechtsnatur des verwaltungsrechtlichen Mediationsverfahrens . . . . .	278
I. Das verwaltungsrechtliche Mediationsverfahren als materiellrechtliches Verfahren . . . . .	278
II. Das verwaltungsrechtliche Mediationsverfahren als öffentlichrechtliches Verfahren . . . . .	280
<i>Abschnitt 2: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des verwaltungsrechtlichen Mediationsverfahrens</i> . . . . .	281
A. Rechtsstaatsprinzip und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung . . . . .	282
B. Garantie des rechtlichen Gehörs . . . . .	283
<i>Abschnitt 3: Gesetzliche Rahmenbedingungen der verwaltungsrechtlichen Mediation</i> . . . . .	284
A. Verhältnis des Mediationsverfahrens zum Verwaltungsverfahren . . . . .	285

I. Planfeststellungsverfahren . . . . .	285
II. Herkömmliches Verwaltungsverfahren . . . . .	286
III. Formloses Verwaltungsverfahren . . . . .	287
B. Gesetzliche Regelungen über die Durchführung von verwaltungsrechtlichen Mediationsverfahren . . . . .	288
I. Vergleich mit den gesetzlichen Regelungen über die Durchführung von Mediationsverfahren in den USA . . . . .	288
II. Gesetzliche Situation in Deutschland . . . . .	289
C. Die verwaltungsverfahrenrechtliche Umsetzung von Ergebnissen des verwaltungsrechtlichen Mediationsverfahren . . . . .	291
I. Umsetzung per Vertrag . . . . .	291
1. Privatrechtliche Verträge . . . . .	292
2. Öffentlichrechtliche Verträge . . . . .	292
II. Umsetzung durch Beifügung von Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten . . . . .	293
III. Umsetzung durch Eintritt einer Bindungswirkung im Verwaltungsverfahren . . . . .	294
<i>Abschnitt 4: Typologie der verwaltungsrechtlichen Mediation . . . . .</i>	295
A. Funktion des Konfliktmittlers . . . . .	296
B. Beteiligung des Staates an der Mediation . . . . .	297
C. Zeitlicher Zusammenhang zwischen Mediationsverfahren und Verwaltungsverfahren . . . . .	298
<i>Abschnitt 5: Beteiligte am Mediationsverfahren . . . . .</i>	299
A. Vorhabenträger . . . . .	299
B. Private Beteiligte am Mediationsverfahren . . . . .	300
I. Gruppen von Beteiligten . . . . .	300
1. Rechtliche Betroffene . . . . .	300
2. Interessenvertretungen . . . . .	301
II. Auswahl der Beteiligten . . . . .	302
C. Die staatliche Verwaltung . . . . .	302
D. Der Konfliktmittler . . . . .	303
<i>Abschnitt 6: Durchführung von Mediationsverfahren . . . . .</i>	304
A. Initiierungsphase . . . . .	304
B. Vorbereitungsphase . . . . .	304
C. Verhandlungsphase . . . . .	305
D. Umsetzungsphase . . . . .	306

<i>Abschnitt 7: Das Verhältnis zwischen verwaltungsrechtlicher Mediation und der Verwaltungsgerichtsbarkeit</i> . . . . .	306
<i>Abschnitt 8: Resumé</i> . . . . .	307

## 6. Kapitel

### Das Schlichtungsverfahren im Verwaltungsrecht

308

<i>Abschnitt 1: Begriff und Rechtsnatur des Schlichtungsverfahrens im Verwaltungsrecht</i> . . . . .	308
A. Begriff des verwaltungsrechtlichen Schlichtungsverfahrens . . . . .	309
I. Definition des verwaltungsrechtlichen Schlichtungsverfahrens . . . . .	309
II. Abgrenzung des verwaltungsrechtlichen Schlichtungsverfahrens von anderen Methoden der alternativen Streitbeilegung . . . . .	310
B. Rechtsnatur des verwaltungsrechtlichen Schlichtungsverfahrens . . . . .	310
I. Verwaltungsrechtliches Schlichtungsverfahren als gerichtliches Verfahren . . . . .	311
II. Verwaltungsrechtliches Schlichtungsverfahren als Verwaltungsverfahren . . . . .	312
<i>Abschnitt 2: Verwaltungsrechtliche Schlichtungsverfahren als gerichtliche Verfahren</i> . . . . .	313
A. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des gerichtlichen Schlichtungsverfahrens . . . . .	313
I. Anwendbarkeit der justiziellen Garantien des Grundgesetzes auf das gerichtliche Schlichtungsverfahren . . . . .	313
1. Sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter . . . . .	314
2. Ausschließliche Bindung an das Gesetz . . . . .	314
3. Garantie des gesetzlichen Richters . . . . .	314
4. Garantie rechtlichen Gehörs . . . . .	315
5. Garantie des Rechtsweges gegen Verletzungen durch die öffentliche Gewalt . . . . .	315
II. Kompetenzfragen im Hinblick auf die Einführung von verwaltungsgerichtlichen Schlichtungsverfahren . . . . .	316
1. Grundsätzliche Einführung von verwaltungsrechtlichen Schlichtungsverfahren . . . . .	316
2. Verwaltungsrechtliche Schlichtungsverfahren als Sachurteilsvoraussetzung . . . . .	317
3. Rechtskraft von Schlichtungsergebnissen . . . . .	317

III. Rechtsstaatsprinzip . . . . .	318
1. Gewaltenteilungsprinzip . . . . .	318
2. Gesetzesvorbehalt . . . . .	318
B. Die Durchführung von verwaltungsrechtliche Schlichtungsverfahren als gerichtliche Verfahren . . . . .	319
I. Richter als Schlichter . . . . .	319
II. Stellung der Parteien im verwaltungsgerichtlichen Schlichtungsverfahren . . . . .	320
III. Wirkung des Schlichtungsergebnisses . . . . .	320
C. Verhältnis des verwaltungsgerichtlichen Schlichtungsverfahrens vor Gericht zum eigentlichen Gerichtsverfahren . . . . .	320
I. Schlichtungsverfahren als Sachurteilsvoraussetzung . . . . .	321
II. Rechtskraft des Schlichtungsergebnisses . . . . .	321
<i>Abschnitt 3: Verwaltungsrechtliche Schlichtungsverfahren als Verwaltungsverfahren . . . . .</i>	<i>322</i>
A. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des verwaltungsbehördlichen Schlichtungsverfahrens . . . . .	322
I. Verfassungsrechtliche Stellung von schlichtenden Behörden . . . . .	322
1. Bindung an Recht und Gesetz . . . . .	322
2. Garantie rechtlichen Gehörs . . . . .	323
3. Gerichtliche Überprüfbarkeit der behördlichen Entscheidung . . . . .	323
II. Kompetenzfragen im Hinblick auf die Einführung von verwaltungsbehördlichen Schlichtungsverfahren . . . . .	323
III. Rechtsstaatsprinzip . . . . .	324
1. Gewaltenteilungsprinzip . . . . .	324
2. Gesetzesvorbehalt . . . . .	324
B. Grundsätze des verwaltungsbehördlichen Schlichtungsverfahrens . . . . .	324
I. Zuständigkeiten im verwaltungsbehördlichen Schlichtungsverfahren . . . . .	325
II. Stellung der Parteien im verwaltungsbehördlichen Schlichtungsverfahren . . . . .	325
III. Ergebnis des verwaltungsbehördlichen Schlichtungsverfahrens . . . . .	325
C. Verhältnis des verwaltungsrechtlichen Schlichtungsverfahrens zum herkömmlichen Vorverfahren . . . . .	326
I. Schlichtungsverfahren als Alternative zum Widerspruchsverfahren . . . . .	326
II. Rechtsverbindlichkeit des Schlichtungsergebnisses . . . . .	326
<i>Abschnitt 4: Resumé . . . . .</i>	<i>327</i>

*7. Kapitel*

Resumé

328

Literaturverzeichnis . . . . .	331
Sachregister . . . . .	345



## 1. Kapitel

### Einleitung

Die alternative Streitbeilegung hat im Bereich des Zivilrechts in den vergangenen Jahrzehnten einen deutlichen Aufschwung erfahren. Vor allem die sogenannte echte Schiedsgerichtsbarkeit ist im Bereich des internationalen Handelsrechts kaum noch aus der Rechtspraxis wegzudenken. Daneben erfreuen sich Schiedsgutachter einer hohen Beliebtheit gerade in Streitigkeiten über technische Fragen. Namentlich im Bereich des Sozial- und Versicherungsrechts, aber auch in zahlreichen anderen Bereichen, haben außerdem Schiedsbehörden eine erhebliche Konjunktur zu verzeichnen. Auch die Mediation hat sich nun inzwischen in Deutschland fest etabliert; selbst wenn man sie als Modewelle betrachten will, die aus den Vereinigten Staaten zu uns hinübergeschwappt ist, ist dennoch nicht zu verkennen, daß die Streitschlichtung per Mediation bereits seit wenigstens dreißig Jahren Einfluß auf das deutsche Recht nimmt. Seit der Wiedervereinigung hat zudem das Schlichtungswesen als eine Art von institutionalisierter Mediation im wiedervereinigten Deutschland Einzug gehalten, wo vorher allenfalls Gemeindegerichte eine Schattenexistenz geführt hatten.

Ein wesentlicher Grund für das Vordringen der alternativen Streitbeilegung liegt im Streben nach Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit – sie ist heute schon an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gelangt. Ein anderer wesentlicher Faktor liegt in der öffentlichen Wahrnehmung des staatlichen Rechtsprechungsangebots als starr, langwierig und teilweise auch sachfremd; es genügt häufig nicht mehr modernen Ansprüchen an Flexibilität, an Verfahrensgeschwindigkeit und an Spezialisierung. Dieser Entwicklung kommen die Methoden alternativer Streitbeilegung in verschiedener Weisen entgegen: Sie lassen die Streitentscheidung oder Streitschlichtung durch Spezialisten zu, sie können *ad hoc* auf die Bedürfnisse der Beteiligten zugeschnitten werden und sie können in verhältnismäßig kurzer Zeit praktikable Ergebnisse liefern.

Bemerkenswert ist allerdings, daß man sich mit den vorgenannten Methoden alternativer Streitbeilegung bislang nur in verhältnismäßig geringem Umfang auf verwaltungsrechtliches Terrain gewagt hat. Zwar gibt es bereits seit längerem Experimente mit der Mediation in verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren; auch haben Institutionen der unechten Schiedsgerichtsbarkeit als besondere Verwaltungsgerichte oder als Verwaltungsschiedsbehörden eine bis in das 19. Jahrhundert zurückreichende Tradition. Echte Schiedsgerichtsbarkeit trifft man gleichwohl im Verwaltungsrecht kaum an. Zwar wird die Möglichkeit zur

Streitentscheidung per Schiedsgericht in einer wachsenden Zahl von Gesetzen angeboten; doch scheint hiervon bislang noch sehr wenig Gebrauch gemacht zu werden. Einen Bedeutungsaufschwung erfährt derzeit allerdings die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Hinblick auf Investitionsstreitigkeiten nach dem Weltbank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 28.03. 1965 – diese sogenannten ICSID-Verfahren erfassen auch öffentlichrechtliche Gegenstände. Im Hinblick auf die Schlichtung von Streitigkeiten in institutionalisierten Verfahren gilt ähnliches: Auch hier nimmt zwar beispielsweise die Zahl der mit Mediation befaßten Praktiker zu, doch halten gesetzliche Regelungen über eine institutionalisierte Streitschlichtung im Verwaltungsrecht – und eine wissenschaftliche Beschäftigung mit den hiermit verbundenen Fragenstellungen – mit dem hierfür wohl bestehenden Bedarf kaum Schritt.

Man darf im wesentlichen zwei Gründe für diese Zurückhaltung vermuten: Zum einen fehlen im deutschen Recht eigenständige Regelungen für Methoden der alternativen Streitbeilegung. Die existierenden Vorschriften über das echte Schiedsverfahren im zehnten Buch der Zivilprozeßordnung sind beispielsweise vorwiegend auf die privatrechtliche Streitentscheidung zugeschnitten. Die Übertragbarkeit dieser Regelungen auch auf verwaltungsrechtliche Streitigkeiten steht daher im Zweifel. Im Bereich der unechten Schiedsgerichtsbarkeit existiert demgegenüber eine eher verwirrende und kaum zu überschauende Vielfalt an Institutionen gerichtlicher oder behördlicher Natur. Dieses amorphe Bild der unechten Schiedsgerichtsbarkeit erschwert naturgemäß dann auch die Identifizierung einheitlicher Grundsätze. Das Schiedsgutachten spielt sich ohnehin weitgehend im materiellrechtlichen Bereich ab und erschließt sich einer verfahrensrechtlichen Sichtweise nur schwer. Die verwaltungsrechtliche Mediation wird dagegen überhaupt eher in einem vorrechtlichen Raum wahrgenommen. Institutionalisierte Schlichtungsverfahren sind schließlich derzeit im verwaltungsrechtlichen Bereich kaum zu finden; hier ist allerdings auffällig, daß dieser Bereich auch in den bisherigen rechtspolitischen Konzeptionen zur Reform des Verwaltungsprozeßrechts weitgehend vernachlässigt wurde.

Ein zweiter Aspekt, der die Scheu vor einer stärkeren Nutzung alternativer Streitbeilegungsmechanismen im öffentlichen Recht zu erklären vermag, liegt in dem tradierten Bild des Kontrollmonopols der rechtsprechenden Gewalt gegenüber dem Handeln der ausführenden Gewalt. Dies ist teilweise im hergebrachten Vertrauen in die bewährte Rechtsprechung der klassischen staatlichen Gerichtsbarkeit begründet. Verbunden ist dies wohl auch mit der Vorstellung, daß der Schutz des Bürgers vor der Verletzung seiner grundrechtlich garantierten Freiheiten und Rechte durch die staatliche Verwaltung ausschließlich eine Aufgabe staatlicher Gerichtsbarkeit ist. In Anbetracht der scheinbaren Lückenhaftigkeit des vorhandenen rechtlichen Instrumentariums mag gezweifelt werden, ob ein gleichwertiger Schutz auch im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung

gewährleistet werden kann. Immerhin sind sowohl koordinative als auch subordinative Beziehungen im Verwaltungsrecht regelmäßig durch ein rechtliches oder tatsächliches Ungleichgewicht geprägt. Dementsprechend sind hier andere Voraussetzungen anzutreffen als beispielsweise im Handelsrecht: hier stellt sich die alternative Streitbeilegung als Streitentscheidung »durch Gleiche unter Gleichen« dar.

Es ist deshalb gleich zu Beginn dieser Untersuchung festzuhalten, daß die im folgenden darzustellenden und zu untersuchenden Formen der Streitbeilegung und -entscheidung lediglich als Alternative, aber nicht als Ersatz der klassischen Gerichtsbarkeit des Staates aufzufassen sind. Sie können und sollen als Filter für solche Streitigkeiten dienen, welche sinnvoller als auf dem herkömmlichen Rechtsweg beigelegt werden können.

Erörtert werden im folgenden die echte verwaltungsrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit, die unechte verwaltungsrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit in ihren Ausprägungen als besondere Verwaltungsgerichte und als Schiedsbehörden, das verwaltungsrechtliche Schiedsgutachten, das verwaltungsrechtliche Mediationsverfahren und die institutionalisierte Streitschlichtung im Verwaltungsrecht. Die Untersuchung erfordert zunächst eine Bestimmung der jeweiligen Begrifflichkeit und Rechtsnatur. Sodann werden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen abgesteckt werden, bevor sich eine Untersuchung ihrer Funktionsweise und ihres Verhältnisses zum herkömmlichen Verwaltungsrechtsweg anschließt. Es bietet sich hierbei an, bei der Gelegenheit einer dogmatischen Untersuchung der alternativen Streitbeilegung im Verwaltungsrecht über diese hinaus auch einen Überblick über die in der Praxis zu berücksichtigenden Aspekte zu bieten. Dementsprechend wird nicht allein die wissenschaftliche Analyse den Gang der Darstellung prägen, sondern es soll auch die praktische Anwendung der alternativen Streitbeilegung betrachtet werden.

Im Vordergrund stehen hierbei Möglichkeiten zur Nutzung dieses Instrumentariums alternativer Streitbeilegung *de lege lata*. Soweit es angezeigt ist, sollen jedoch auch rechtspolitische Fragestellungen in die Betrachtung miteinbezogen werden; hierbei ist insbesondere zu klären, welche Erweiterungen und Modifikationen der rechtlichen Rahmenbedingungen *de lege ferenda* als sinnvoll erscheinen.

Es würde zu weit führen, sämtliche bereits existierenden und in Gebrauch befindlichen Institutionen der alternativen Streitbeilegung im Verwaltungsrecht *en detail* darstellen zu wollen. Eine Beschränkung auf einige wenige exemplarische Erscheinungsformen zur Veranschaulichung der Untersuchung wird insoweit wohl notwendig werden. Im Vordergrund steht jedoch die Darstellung und Erörterung von Grundsatzfragen des nationalen, internationalen und supranationalen Verwaltungsrechts und seines verfassungsrechtlichen Koordinatensystems im Hinblick auf die vorgenannten Methoden der alternativen Streitbeilegung neben dem praxisorientierten Überblick über diese Methoden.

## 2. Kapitel

# Die echte Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit

### *Abschnitt 1: Begrifflichkeit der echten Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit*

Im Vordergrund der folgenden Untersuchung wird das klassische Schiedsgericht als Ausdruck »echter« Schiedsgerichtsbarkeit als Paradigma für sämtliche Methoden der alternativen Streitbeilegung stehen. Insoweit sind die Natur der echten Schiedsgerichtsbarkeit und ihre wesentlichen Äußerungen zu analysieren. Als zweites Element der Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit bedarf anschließend auch die verwaltungsrechtliche Komponente des Begriffs einer eingehenden Klärung. Ebenso wie § 40 Abs. 1 VwGO den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten für öffentlichrechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art regelt, kann grundsätzlich auch das Tätigkeitsfeld der Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit in vergleichbarer Weise definiert werden. Hierbei sind jedoch auch die eigentlichen Grenzen zwischen Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit und anderen Schiedsgerichtsbarkeiten abzustecken.

#### A. Der Begriff der echten Schiedsgerichtsbarkeit

Der Begriff des Schiedsgerichts wird unter dieser oder unter ähnlicher Bezeichnung für eine Vielzahl von unterschiedlichen Institutionen verwendet, welche eine Beilegung von Streitigkeiten außerhalb der herkömmlichen staatlichen Gerichtsbarkeit bezwecken. Im Grundsatz können fünf verschiedene Typen alternativer Streitbeilegung insbesondere nach ihrer jeweiligen Einrichtungs- und Funktionsweise unterschieden werden: Die klassische Schiedsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch das »echte« Schiedsgericht; hiervon abzugrenzen sind der Schiedsgutachter, der sich grundsätzlich eher einer materiellen Einzelfrage im Rahmen eines komplexeren Vorgangs widmet. Weitere alternative Methoden der Streitbeilegung, die im Regelfall eher persuasive Funktion im Hinblick auf die Bildung des Parteiwillens als eine abschließende Entscheidungsfunktion haben, sind das Schlichtungsverfahren und das Mediationsverfahren. Schließlich wird auch noch der Begriff des unechten Schiedsgerichts zu erörtern sein; das unechte Schiedsgericht hat in begrifflicher Hinsicht Auffangfunktion vor allem für diejenigen Erscheinungen der außergerichtlichen Streitschlichtung und -entscheidung, die nicht unter einen anderen Begriff subsumiert werden können.

## I. Das echte Schiedsgericht

Eine gesetzliche Definition der echten Schiedsgerichtsbarkeit im Verwaltungsrecht existiert im deutschen Recht nicht. Ob die zivilprozeßrechtlichen Vorschriften auf die verwaltungsrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit angewendet werden können, bedarf erst noch der Klärung. Deshalb kann die Verwendung der zivilprozeßrechtlichen Definitionen hier in der Klärung der Begrifflichkeit nicht schon vorweggenommen werden. Da die Begriffsklärung jedoch nicht im luftleeren Raum, frei schwebend über den Rechtstexten, vorgenommen werden soll, bietet es sich an, zunächst einmal die Verwendung des Begriffs des Schiedsgerichts in internationalen Rechtstexten zu betrachten. Sodann sollen einzelne übliche Begriffselemente auf ihre Relevanz für die Begrifflichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit und die Abgrenzung zu anderen Streitbelegungsformen hin untersucht werden.

### 1. Die Verwendung des Begriffs der Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Rechtstexten

Im Hinblick auf die Schiedsgerichtsbarkeit sind hier insbesondere von Interesse das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1924<sup>1</sup>, das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. April 1927<sup>2</sup>, das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958<sup>3</sup>, sowie, in eingeschränktem Umfang, auch das Europäische Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961<sup>4</sup> und das Welt-Bank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 28. März 1965<sup>5</sup> („*ICSID-Convention*“).

Auch wenn die genannten Übereinkommen und Protokolle regelmäßig in erster Linie Bedeutung für Handelsstreitigkeiten bzw. für Gegenstände von wirtschaftlicher Bedeutung haben werden, stehen sie indes allesamt auch öffentlich-rechtlich zu qualifizierenden Gegenständen offen gegenüber<sup>6</sup>. In einem Großteil

<sup>1</sup> RGBl. 1925 II, S. 47; innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands ist dieses Protokoll am 27. Dezember 1924 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> RGBl. 1930 II, S. 1068; innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands in Kraft getreten am 1. Dezember 1930 (BGBl. 1930 II, S. 1269).

<sup>3</sup> BGBl. 1961 II, S. 122; innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 28. November 1961 (BGBl. 1961 II, S. 102).

<sup>4</sup> BGBl. 1964 II, S. 426; innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 25. Januar 1965 (BGBl. 1965 II, S. 107).

<sup>5</sup> BGBl. 1969 II, S. 369; innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 18. Mai 1969 (BGBl. 1969 II, S. 1191).

<sup>6</sup> Die Erfassung von öffentlichrechtlichen Streitgegenstände durch diese Abkommen ist allerdings unterschiedlich ausgeprägt; so sehen einige Abkommen immerhin die Möglichkeit vor, daß die Vertragsstaaten öffentlichrechtliche Streitigkeiten vom Anwendungsbereich ausschließen, vgl. *Schlosser*, FS Bülow, S. 190.

der Mitgliedstaaten dieser Übereinkommen, namentlich in denjenigen des angelsächsischen und des sozialistischen Rechtskreises, existiert ohnehin keine mit der deutschen Rechtslage vergleichbare Trennung zwischen privatem und öffentlichem Recht<sup>7</sup>.

a) *Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1924*

Im Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1924 wird der Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit nur relativ rudimentär umrissen. Insoweit wird lediglich in Nr. 1 klargestellt, daß vom Geltungsbereich des Protokolls vertraglich vereinbarte Schiedsverfahren umfaßt sein sollten<sup>8</sup>. Laut Nr. 2 sollen für das Verfahren in Schiedssachen, einschließlich für die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, der Parteiwille und die Gesetzgebung des zuständigen Landes maßgeblich sein. Demnach wird hier insbesondere der Parteiwille als wesentliches Element bei der Einrichtung und Ausgestaltung von Schiedsverfahren betont.

b) *Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. April 1927*

Das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. April 1927 ist im Hinblick auf die Charakteristika von Schiedsverfahren nur wenig präziser, zumal es seinerseits weitgehend auf das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1924 verweist<sup>9</sup>. Indes macht das Abkommen die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches nach Art. 1 d) insbesondere davon abhängig, daß dieser Schiedsspruch eine endgültige Entscheidung darstellt.

Nicht endgültig ist ein Schiedsspruch dann, wenn er dem Einspruch, der Berufung, der Nichtigkeitsbeschwerde oder einem bereits eingeleiteten Verfahren der Anfechtung unterliegt. Damit kommt nach dem Genfer Abkommen neben dem Parteiwillen als weiterem, zumindest potentiell, Charakteristikum die Endgültigkeit der Entscheidungswirkung hinzu. Freilich bleibt hierbei noch offen, ob die Endgültigkeit der Entscheidung ein notwendiger Bestandteil des Begriffes der Schiedsgerichtsbarkeit schlechthin darstellt, oder ob hier beispielsweise immer noch eine gewisse Überprüfbarkeit der Entscheidungen von Schiedsgerichten durch staatliche Gerichte zugelassen werden kann. Die Formulierung des Abkommens läßt hier keine Entscheidung für eine der beiden Alternativen erkennen.

---

<sup>7</sup> Hierzu allgemein *Lepsius*, S. 27ff.

<sup>8</sup> *Schwab/Walter*, S. 444f.

<sup>9</sup> *Schwab/Walter*, S. 445.

c) *New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958*

Konkreter im Hinblick auf den Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit wird dann jedoch das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958<sup>10</sup>: Hier wird in Art. 1 Abs. 2 festgestellt, daß nicht nur Schiedssprüche, die durch *ad hoc* eingesetzte Schiedsgerichte ausgesprochen werden, vom Abkommen erfaßt sein sollen, sondern auch Schiedssprüche von ständigen Schiedsgerichten, soweit sich die Parteien diesen aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen unterworfen haben. Diese Vorschrift verdankt ihre Existenz wohl vorwiegend dem Wunsch der damaligen RGW-Mitgliedstaaten nach Einbeziehung der osteuropäischen Außenhandelsarbitragen, welche als ständige Schiedsgerichte zwischen den sozialistischen Staatsbetrieben und privaten Investoren aus dem Ausland fungierten<sup>11</sup>. Damit ist also die Permanenz eines Spruchkörpers hier grundsätzlich kein Hinderungsgrund für seine Qualifikation als Schiedsgericht. Entscheidend ist hingegen die autonome, freiwillige Unterwerfung der Parteien unter das Schiedsgericht.

Nach Art. 2 Abs. 1 des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche können ausländische Schiedsvereinbarungen im Geltungsbereich des Übereinkommens dann anerkannt werden, wenn sie schriftlich abgefaßt wurden; sie können künftige oder gegenwärtige Streitigkeiten betreffen, in eigenständigen Schiedsverträgen oder als Teil anderer Verträge, das heißt als Schiedsklauseln, geregelt werden und sowohl vertragliche als auch außervertragliche Ansprüche zum Gegenstand haben.

In 5 Abs. 1 (c) und (d) des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wird wiederum die Bedeutung des in der Schiedsvereinbarung zum Ausdruck kommenden Parteiwillens betont, zumal nach dieser Regelung einem Schiedsspruch, welcher sich nicht auf die Ermächtigung des Schiedsgerichts in der Schiedsvereinbarung stützen kann, die Anerkennung versagt werden darf. Gleiches gilt auch für den Fall, daß das Schiedsgericht nicht unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Schiedsvereinbarung gebildet wurde.

Damit wird der Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit auch im New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zwar einerseits sehr weit gefaßt; gleichzeitig wird jedoch der Parteidisposition eine überragende Stellung eingeräumt und die Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt auf diese gestützt.

---

<sup>10</sup> Schwab/Walter, S. 442

<sup>11</sup> Vgl. Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 10ff.

d) *Europäisches Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961*

Das Europäische Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 bietet verhältnismäßig präzise Begriffsbestimmungen im Hinblick auf die Schiedsgerichtsbarkeit und ihre Schiedssprüche. Zwar ist dieses Übereinkommen vordergründig auf Handelsstreitigkeiten zugeschnitten<sup>12</sup>, doch werden nach Art. 2 des Übereinkommens ausdrücklich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts mit in den Kreis der durch das Übereinkommen erfaßten schiedsfähigen Personen aufgenommen, soweit sich der betreffende Staat nicht nach Art. 2 Abs. 2 Ausnahmen hiervon vorbehält. Es wird hier auch nicht ausgeschlossen, daß Handelsstreitigkeiten Bezüge zum öffentlichen Recht haben können<sup>13</sup>.

Anders als in den vorgehenden Übereinkommen werden im Europäischen Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit ausdrückliche Definitionen von einzelnen Begriffen der Schiedsgerichtsbarkeit vorgenommen:

So bedeutet nach Art. 1 Abs. 2 (a) des Übereinkommens »Schiedsvertrag« (*»arbitration agreement«*) entweder eine Schiedsklausel innerhalb eines Vertrages oder aber ein gesonderter Schiedsvertrag, der jeweils von den Parteien unterzeichnet worden oder in einem Briefwechsel bzw. ähnlichem enthalten ist. Daneben werden auch mündliche Schiedsverträge in den Anwendungsbereich aufgenommen.

Der Begriff der Regelung durch ein Schiedsgericht umfaßt nach Art. 1 Abs. 2 (b) des Übereinkommens sowohl Streitentscheidungen durch *ad-hoc*-Schiedsgerichte als auch durch permanente Schiedsgerichte. Damit wird auch hier, wie im New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die Permanenz des Spruchkörpers als mit dem Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit als vereinbar angesehen.

Von Interesse im Hinblick auf die Institution des Schiedsgerichts sind außerdem noch die Vorschriften des Art. 3 des Übereinkommens, in dem festgestellt wird, daß auch Ausländer als Schiedsrichter fungieren können, und Art. 4, in dem die Organisation des Schiedsverfahrens eingehend geregelt wird. Die hier getroffenen Regelungen sind verhältnismäßig detailliert. Sie dürfen freilich nicht in ihrer gesamten Ausführlichkeit als Aufzählung notwendiger Bestandteile von Schiedsgerichten im klassischen Sinne schlechthin aufgefaßt werden. Jedenfalls ist auch hier zu erkennen, daß die Herrschaft der Parteien über die Art und Weise

---

<sup>12</sup> Schwab/Walter, S. 445f.

<sup>13</sup> Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und privatem Recht bereitet auch bisweilen im Handelsrecht Schwierigkeiten; zu denken ist insoweit beispielsweise an Handelsverträge mit öffentlichrechtlichen Körperschaften im Ausland, die nach ausländischem Recht nicht stets dem privaten Handelsrecht zugeordnet werden müssen; dies wird u.a. aus dem Vorbehalt nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Genfer Protokolls deutlich; Schwab/Walter, S. 445.

des Verfahrens im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit eine hervorragende Bedeutung besitzt.

e) *Welt-Bank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 28. März 1965*

Das Welt-Bank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 28. März 1965 („*ICSID-Convention*“) ist für unseren Zusammenhang insbesondere deswegen von Interesse, da es eines der wenigen Beispiele von Regelungen über eine Schiedsgerichtsbarkeit darstellt, die sich zielgerichtet mit Streitigkeiten auch über öffentlichrechtlichen Materien befaßt<sup>14</sup>: Da vom Welt-Bank-Übereinkommen insbesondere Streitigkeiten zwischen Staaten einerseits und privaten Investoren andererseits erfaßt werden sollten, die nur selten als rein privatrechtlich zu qualifizieren sind, entschloß man sich, die Streiterledigung im Rahmen des Welt-Bank-Übereinkommens umfassend, das heißt sowohl in privatrechtlicher wie auch in öffentlichrechtlicher Hinsicht, zu regeln.

Das Welt-Bank-Übereinkommen sieht detaillierte Vorschriften für die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens zwischen Investoren und den entsprechenden Investitions-Staaten vor. Diese können allerdings kaum insgesamt als Leitbild für Schiedsgerichtsbarkeit schlechthin betrachtet werden. Dennoch kehren hier einige bei den anderen internationalen Abkommen ebenfalls festgestellten Merkmale wieder. Dies gilt vor allem für die Bedeutung der Parteiherrschaft über das Verfahren: So wird beispielsweise das Schiedsgericht gemäß Art. 37 des Abkommens weitgehend durch die Parteien bestimmt<sup>15</sup>. Durch das im Abkommen vorgesehene Zentrum wird eine Schiedsrichterliste geführt, an welche die Parteien jedoch bei der Schiedsrichterernennung gemäß Art. 40 Abs. 1 des Abkommens nicht gebunden sind. Allerdings sieht das Übereinkommen vor, daß der Vorsitzende des Schiedsgerichts vom Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten gemäß Art. 38 des Abkommens benannt wird, soweit keine Bestimmung des Vorsitzenden durch die anderen Schiedsrichter erfolgt.

## 2. *Elemente des Schiedsgerichts*

Den oben aufgezeigten Merkmalen nach ist also das echte Schiedsgericht eine Institution, welche aufgrund einer Willensäußerung der an einem Streit beteiligten

---

<sup>14</sup> *Schreuer*, Art. 25, Rn. 89ff.: reine wirtschaftliche Transaktionen sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen; siehe auch *Schlosser*, FS Bülow, S. 189ff.; ders., *Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 3; zum Welt-Bank-Übereinkommen siehe auch *Ott*, S. 8ff.

<sup>15</sup> Nach Art. 37 Abs. 2 b) des Abkommens besteht das Schiedsgericht im Zweifelsfall aus drei Schiedsrichtern, von denen jeweils einer durch die Parteien bestimmt wird; der dritte Schiedsrichter wird durch die beiden anderen Schiedsrichter ernannt.

Personen tätig wird und diesen Streit abschließend entscheidet. Gleichzeitig wird hiermit die Entscheidung durch eine Instanz der staatlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und ersetzt<sup>16</sup>. Man kann das echte Schiedsgericht also definieren als eine Institution, die über Rechtsstreitigkeiten aufgrund einer ihr von den Parteien autonom verliehenen umfassenden Entscheidungskompetenz entscheidet. Die in dieser Definition enthaltenen Merkmale liegen insbesondere den aufgeführten internationalen Abkommen zu Grunde; immerhin stellen diese jeweils wesentlich auf die autonome Entscheidung der Parteien über die Übertragung der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten auf einen von ihnen gewählten Spruchkörper ab. Hingegen wird über die Ausgestaltung allfälliger schiedsrichterlicher Spruchkörper oder des Verfahrensrechts in diesen Abkommen kaum etwas ausgesagt, weshalb angenommen werden darf, daß dies für den Begriff des echten Schiedsgerichts keine entscheidende Bedeutung besitzt. Die einzelnen Elemente dieser Definition bedürfen freilich noch näherer Betrachtung:

#### a) *Umfassende Entscheidungskompetenz*

Ein Schiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten aufgrund einer entsprechenden Beauftragung durch die Parteien. Das Schiedsgericht kann also, je nach Ausgestaltung der Schiedsvereinbarung bzw. des Schiedsrichtervertrages, eine Partei zu einer Leistung verpflichten, etwas feststellen oder etwas gestalten. Das Schiedsgericht beantwortet folglich eine an dieses von den Parteien herangetragene Frage<sup>17</sup>. Diese Antwort wird im Regelfall abschließend sein. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Antwort nicht noch einer Nachprüfung, etwa durch ein staatliches Gericht oder aber durch ein Ober- oder ein Oberstes Schiedsgericht, unterliegen dürfte<sup>18</sup>.

Notwendig für die Annahme einer umfassenden Entscheidungskompetenz ist lediglich, daß durch den Spruch des Schiedsgerichts selbst eine neue Rechtstatsache entsteht; dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn die Parteien selbst noch rechtlich erheblich tätig werden müssen, um eine Äußerung der betreffenden »Schiedsinstitution« zu einer Rechtstatsache zu machen, wie dies beispielsweise beim Konfliktmittler in der Mediation der Fall ist<sup>19</sup>.

Die Verleihung der Entscheidungskompetenz durch die Parteien ist für dessen Befugnisse, einen Streit zu entscheiden, beim echten Schiedsgericht konstitutiv. Hierdurch ist die echte Schiedsgerichtsbarkeit auch von der Prorogation zu unterscheiden, bei der die Entscheidungskompetenz bereits der staatlichen Ge-

<sup>16</sup> Hierzu im einzelnen zu den Erscheinungsformen und dem Begriff des echten Schiedsgerichts siehe *Weidemann*, 1968, S. 3 ff., 27 ff.

<sup>17</sup> Vgl. *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rn. 2; vgl. auch *Habscheid*, FS Lehmann II., S. 789 ff.; ders., FS Kralik, S. 189 ff.; *Vollkommer*, BB 1984, S. 1010 ff.

<sup>18</sup> Vgl. zu den Befugnissen des Schiedsgutachters RGZ 152, S. 201; BGH NJW 1955, S. 655; BGHZ 48, S. 25.

<sup>19</sup> Vgl. *Wittmann*, S. 35 ff.

## Sachregister

- Abdrängende Sonderzuweisung 57, 107, 109, 136, 189, 221f., 223f., 317
- Amtshaftung 11, 211, 244
- Anerkennungsschiedsspruch 164
- Artikel 101 12, 35, 50, 188ff., 193ff., 200, 211f., 314
- Aufhebung von Schiedssprüchen 105, 180ff.
- Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen 250
- Beweis 107, 129, 146, 148, 151ff., 231ff.
- Billigkeit – Echtes Schiedsgericht 156ff.
- Obligatorische Verwaltungsschiedsbehörden 240
  - Obligatorische Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit 234
- Bindungswirkung 47, 74, 98, 199, 201, 257, 265, 271, 279f., 280, 294f., 306, 312
- Cautio iudicatum solvi* 168
- Einstweiliger Rechtsschutz 137, 170,ff., 235, 252
- Ermessen 12, 52, 75, 115f., 139, 154, 157, 166f., 232, 239, 241, 281f., 293f., 325
- Europäisches Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 8
- Feststellungsschiedsklagen 144
- Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. April 1927 6
- Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1924 6
- Gesetzesbindung 35, 46f., 196ff 199, 203f., 209, 233f., 239f., 282, 313f., 322
- Gesetzesvorbehalt 237f., 318, 324, 326
- Gesetzgebungskompetenz 191f., 221, 316, 318
- Obligatorische Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit 221f.
  - Unechte Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit 191ff.
  - Verwaltungsrechtliches Schlichtungsverfahren 316, 323
- Gestaltungsschiedsklagen 141f.
- Gewaltenteilung 36, 51f., 200f., 212, 214f., 248, 254, 262, 318, 324
- Interessentheorie 24f.
- Internationale Schiedsrichterverträge 102
- Juristische Vorbildung von Schiedsrichtern 79, 215ff.
- Kernbereichstheorie 51ff., 261f?
- Kirchen 65, 69f., 208, 301, 303f.
- Kollisionsrecht in der echten Schiedsgerichtsbarkeit 63ff.
- Konfliktmittler 10, 187, 258, 273f., 276f., 280f., 286ff., 296f., 302ff., 302ff., 307, 310, 319, 329
- Lebensmittelrecht 19, 219
- Leistungsschiedsklagen 142ff.
- Lex fori* 139f.
- Mediation 273ff.
- Mehrparteischiedsgerichtsbarkeit 72
- Minderheitsvotum 162f.
- Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten 291, 293f., 306
- Neutralität – Konfliktmittlern 303, 305
- Schiedsgutachter 263, 269
  - Schiedsrichter 203, 227, 245, 263
- New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 7

- Obligatorische Verwaltungsschiedsbehörden 188, 236ff.
  - Anwendbares Verfahrensrecht 248
  - Bestimmung der Schiedsrichter durch die Parteien 245
  - Bestimmung der Schiedsrichter durch Dritte 246
  - Bestimmung von Schiedsrichtern durch eine Verwaltungsbehörde 247
  - Billigkeitsentscheidungen 240
  - Einstweiliger Rechtsschutz 252f.
  - Entscheidungsmaßstab 251
  - Persönliche Unabhängigkeit der Schiedsrichter 242
  - Sachliche Unabhängigkeit der Schiedsrichter 241
  - Sachverhaltsermittlung 249
  - Struktur 244
  - Überprüfung von Ermessensentscheidungen 239
  - Verfahren 247ff.
  - Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 236ff.
  - Verhältnis zum Verwaltungsrechtsweg 253f.
  - Wirkung von Entscheidungen 251
- Obligatorische Verwaltungsschiedsgerichte – Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 190ff.
- Obligatorische Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit 187ff.
  - Ablehnung von Schiedsrichtern 228f., 231
  - Bestimmung der Schiedsrichter durch die Parteien 225ff.
  - Bestimmung der Schiedsrichter durch Dritte 229ff.
  - Beweismittel 232
  - Bundesebene 211
  - Einstweiliger Rechtsschutz 235
  - Entscheidungsgrundlage 233
  - Erforschung des Sachverhalts 232
  - Garantie des rechtlichen Gehörs 207
  - Gerichtsverfassung 218ff.
  - Herkömmliche Gerichte als obligatorische
  - Juristische Vorbildung der Schiedsrichter 215ff.
  - Persönliche Unabhängigkeit der Schiedsrichter 204, 227f.
  - Rechtsmittel 233
  - Rechtsstaatsprinzip 212f.
  - Sachliche Unabhängigkeit der Schiedsrichter 198ff.
- Spruchkörper 224f.
- Staatliche Ernennung von Schiedsrichtern 217f., 228
- Teil der rechtsprechenden Gewalt 213
- Verfahren 231ff.
- Verhältnis zum herkömmlichen Gerichtsverfahren 225
- Verhältnis zur Verwaltungsgerichtsbarkeit 235
- Ordentliche Gerichtsbarkeit 11, 57, 60, 66, 107, 109, 131, 133, 135ff., 195, 211, 223, 244
- Ordre Public 47, 83, 103, 106, 124, 126, 139, 158, 165f., 173, 177, 181, 183, 335f., 338, 341
- Parteiherrschaft 8f., 138f.
- Planfeststellungsverfahren 275, 285f., 290, 297
- Präklusionswirkung 106, 294f., 307, 312, 323, 326f., 329
- Private als Parteien des echten Schiedsverfahrens 65f.
- Prozeßhandlungen im Schiedsverfahren 150ff.
- Rechtliches Gehör, Grundrecht auf 43ff., 109, 138, 140, 154, 181, 184, 207f., 231, 242, 249f., 264f., 283, 313, 315, 322f.,
- Rechtsmittel 132, 169, 233f., 252, 279, 287, 290, 292, 294f., 300f., 306f., 320, 326f.
- Rechtsprechung – im formellen Sinne 29
- im funktionalen Sinne 28, 31ff., 185, 318, 328
- Rechtssprechung – im materiellen Sinne 29ff.
- Rechtssprechungsmonopol, staatliches 28f., 33f., 185, 328
- Rechtsstaatsprinzip 18, 28, 35, 40f., 45ff., 200f., 212, 237, 242f., 260, 263f., 269, 282, 313, 318, 322, 324
- Rechtsweggarantie – Grundrecht 33ff., 40f., 185, 209ff., 237f 265ff., 315, 321, 328
- Richter, Garantie des gesetzlichen 50, 101, 194, 194
- Säumnischiedsspruch 164
- Schadenersatz – Einstweiliger Rechtsschutz 173
- Schiedsgerichtsbarkeit 5ff.

- Verwendung in des Begriffs in internationalen Rechtstexten 5ff.
- Schiedsgutachter 267ff.
  - Ernennung 268
  - Verhältnis zu den Parteien 269
- Schiedsklage 141ff., 147, 159
- Schiedsort 145ff.
- Schiedsrichter – Persönliche Unabhängigkeit 204
- Schiedsrichtervertrag 94
- Schiedsspruch – Anerkennung 179ff.
  - Aufhebung 180ff.
  - Auslegung 169
  - Berichtigung 169
  - Durchsetzung 174ff.
  - Ergänzung 169
  - Erlaß 161f.
  - Form und Inhalt 162
  - Minderheitsvotum 162f.
  - Mitteilung 164
  - Staatsangehörigkeit 179f.
  - Vereinbarter Wortlaut 165ff.
  - Vollstreckbarerklärung 174ff.
- Schiedsvereinbarung – Form 120
  - Formmängel 122
  - Inhalt 127ff.
  - Internationale Schiedsvereinbarungen 122ff.
  - Kompetenz-Kompetenz 129
  - Mitwirkungspflicht der Parteien 132
  - Öffentlichrechtlicher Vertrag 116ff.
  - Prozeßhindernde Einrede 131
  - Rechtsnatur 111ff.
  - Rechtsstaatlicher Mindeststandard 118
  - Verbraucherbeteiligung 120f.
  - Wegfall 132f.
  - Wirkungen 130
  - Zulässigkeit und Grenzen 116ff.
- Sicherheitsleistung im einstweiligen Rechtsschutz 172
- Subjektstheorie 25ff.
- Subordinationstheorie 25
- Teilschiedsspruch 163
- Überparteiliche Rechtspflege 119f.
- Unabhängigkeit 47, 242ff.
- Unechte Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit
  - Begriff 9ff., 186ff.
- Verbot von Ausnahmegerichten 193ff.
- Verbraucher 120f.
- Verfahrensverstöße 182ff.
- Vergleichsvertrag, öffentlichrechtlicher 266ff.
- Verwaltungsrechtliche Mediation 273ff.
  - Abgrenzung zu anderen Methoden der alternativen Streitbeilegung 273ff.
  - Begriff 273ff.
  - Beteiligte 299ff.
  - Beteiligung des Staates an der Mediation 297
  - Definition 274
  - Funktion des Konfliktmittlers 296
  - Gesetzliche Rahmenbedingungen 284ff.
  - Gesetzliche Regelungen über verwaltungsrechtlichen Mediationsverfahren 288
  - Gesetzliche Situation in Deutschland 289
  - Initiierungsphase 304
  - Mediationsverfahren als materiellrechtliches Verfahren 278f.
  - Mediationsverfahren als öffentlichrechtliches Verfahren 280
  - Rechtliches Gehörs 283
  - Rechtsnatur 278
  - Regelungen in den USA 288
  - Umsetzung von Ergebnissen 291
  - Umsetzungsphase 306
  - Verfahrensdurchführung 302ff.
  - Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 281
  - Verhältnis zum herkömmlichen Verwaltungsverfahren 286
  - Verhältnis zum formlosen Verwaltungsverfahren 287
  - Verhältnis zum Planfeststellungsverfahren 285
  - Verhältnis zum Verwaltungsverfahren 285, 298
  - Verhältnis zur Verwaltungsgerichtsbarkeit 306
  - Verhandlungsphase 305
  - Vorbereitungsphase 304
  - Vorhabenträger 299
- Verwaltungsrechtliches Schiedsgutachten 256ff.
  - Abgrenzung zu anderen Methoden der alternativen Streitbeilegung 256ff.
  - Begriff 256ff.
  - Definition 257
  - Ernennung des Schiedsgutachters 268
  - Grenzen der Zulässigkeit 266
  - Öffentlichrechtlicher Vergleichsvertrag als vertragliche Grundlage 266
  - Parteien 267

- Rechtsnatur 258, 270
- Schiedsgutachter 268ff.
- Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 261ff.
- Verhältnis zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren 271
- Verwaltungsrechtliches Schlichtungsverfahren 308ff.
  - Abgrenzung zu anderen Methoden der alternativen Streitbeilegung 310
  - Begriff 308ff.
  - Bindung an das Gesetz 314, 322
  - Definition 309
  - Durchführung von Schlichtungsverfahren 319
  - Ergebnis des verwaltungsbehördlichen Schlichtungsverfahrens 325
  - Garantie des gesetzlichen Richters 314
  - Garantie des Rechtsweges gegen Verletzungen durch die öffentliche Gewalt 315, 323
  - Garantie des rechtlichen Gehörs 315, 323
  - Gesetzesvorbehalt 318
  - Gesetzgebungskompetenz 316, 323
  - Gewaltenteilungsprinzip 318
  - Grundsätze des Verfahrens 324ff.
  - Persönliche Unabhängigkeit von Schlichtern 314
  - Rechtskraft von Schlichtungsergebnissen 317
  - Rechtsnatur 311ff.
  - Rechtsstaatsprinzip 318, 324
  - Sachliche Unabhängigkeit von Schlichtern 314
  - Sachurteilsvoraussetzung 317, 321
  - Stellung der Parteien 320, 325
  - Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 313ff., 322ff.
  - Verhältnis zum Verwaltungsgerichtsverfahren
  - Verhältnis zum Vorverfahren 326
  - Wirkung des Schlichtungsergebnisses 320
  - Zuständigkeiten 325
- Verwaltungsschiedsgerichtsbarkeit, echte 4ff.
  - Abgrenzung zu Mediationsverfahren 22f.
  - Abgrenzung zu staatlichen Schlichtungsverfahren 22
  - Abgrenzung zum Schiedsgutachter 20ff.
  - Abgrenzung zum unechten Schiedsgericht 19f.
  - Ablauf des Schiedsverfahrens 147
  - Ablehnung von Schiedsrichtern 85
  - *Ad-hoc*-Schiedsgerichte 76
  - Anwendbares materielles Recht 156
  - Anwendbares Schiedsverfahrensrecht 147
  - Arten des Rechtsschutzes im Schiedsverfahren 140ff.
  - Aufhebung von Schiedssprüchen 105f.
  - Verwaltungsschiedsgericht, echtes – Autonomie 12ff.
    - Beendigung des Schiedsrichteramtes 92
    - Beendigung des Schiedsverfahrens 158ff.
    - Begriff 5
    - Bestellung des Schiedsrichters 82
    - Beteiligte 64ff.
    - Beteiligtenfähigkeit von hoheitlichen Parteien 70
    - Beteiligtenfähigkeit von privaten Parteien 66
    - Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren 73ff.
    - Beweiserhebung 151ff.
    - Billigkeitserwägungen 156ff.
    - Einleitung des Schiedsverfahrens 147
    - Einstweiliger Rechtsschutz 170ff.
    - Einverständliche Verfahrensbeendigung 159
    - Elemente 9ff.
    - Entscheidung über Zuständigkeit 129f.
    - Fristen 155f.
    - Gerichte und Behörden als Schiedsrichter 80
    - Gesetzliche Regelungen 55ff.
    - Grundlagen des Verfahrens 54ff.
    - Grundprinzipien des Schiedsverfahrens 138
    - Herkömmliche vermittelnde Sichtweisen 16f.
    - Hoheitliche Parteien 69ff.
    - Institutionelle Schiedsgerichte 77
    - Juristische Personen als Schiedsrichter 79
    - Kollisionsrecht 63f.
    - Kosten 167ff.
    - Materielrechtliche Sichtweise 16
    - Minderheitsvotum 162f.
    - Natürliche Personen als Schiedsrichter 79
    - Nichtbetreiben des Schiedsverfahrens durch die Parteien 160
    - Objektive Schiedsfähigkeit 116f., 182f.
    - Parteivertreter 75
    - Private Parteien 65f.
    - Prozeßfähigkeit von hoheitlichen Parteien 70
    - Prozeßfähigkeit von privaten Parteien 67f.

- Prozeßhandlungen 150ff.
- Prozeßrechtliche Sichtweise 15
- Qualifikation des Schiedsrichters 78
- Rechtliche Stellung des Schiedsgerichts 76ff.
- Rechtsmittel 169f.
- Rechtsnatur 14ff.
- Rechtsschutzbedürfnis im Schiedsverfahren 144f.
- Rechtsverhältnis des Schiedsrichters zu den Parteien 94
- Schiedsklage 147
- Schiedsklagerwiderrung 148
- Schiedsort 145ff.
- Schiedsrichtervertrag 94
- Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut 165ff.
- Schiedsspruch 161ff.
- Schiedsvereinbarung 110ff.
- Subjektive Schiedsfähigkeit 68, 71f., 117
- Überparteiliche Rechtspflege 120
- Umfassende Entscheidungskompetenz 10ff.
- Unmöglichkeit der Fortführung des Schiedsverfahrens 160
- Vereinbarkeit mit Rechtsstaatsprinzip 41ff.
- Verfahrensgrundlagen 145ff.
- Verfahrenssprache 156
- Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 28ff.
- Verhältnis zum staatlichen Gericht 102ff., 133ff.
- Verhältnis zum Widerspruchsverfahren 134f.
- Vermögensrechtliche Streitigkeiten 58ff.
- Vertretung durch Rechtsanwälte 75
- Vertretung durch sonstige Bevollmächtigte 75
- Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen 106f.
- Wegfall des Schiedsrichters und Ersatzbestellung 93
- Zuständigkeit von staatlichen Gerichten 107ff.
- Zustellung 148
- Zwei-Stufige Sichtweise 17f.
- Verwaltungsschiedsgerichte 220f.
- Verwaltungsverfahrensgesetze 248
- Verzichtsschiedsspruch 164
- Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen 103, 106f., 126, 132f., 164, 171, 174ff.
- Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH 104, 233
- Vorbehaltsschiedsspruch 164
- Vorhabenträger 299
- Welt-Bank-Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 28. März 1965 (ICSID) 2, 9, 14, 38, 123, 126
- Widerspruchsverfahren 134f., 172, 213, 239, 253f., 311f., 321ff., 326f., 329
- Verhältnis zum echten Schiedsgericht 134
- Verhältnis zum Verfahren vor obligatorischen 134
- Willkürverbot 48f., 191, 193f., 339, 243
- Zustellung 148ff.
- Zwischenschiedsspruch 163



# Jus Publicum

## Beiträge zum Öffentlichen Recht - Alphabetische Übersicht

- Alleweldt, Ralf*: Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit. 2006. *Band 151*.
- Appel, Ivo*: Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge. 2005. *Band 125*.
- Arnauld, Andreas von*: Rechtssicherheit. 2006. *Band 148*.
- Axer, Peter*: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49*.
- Baer, Susanne*: „Der Bürger“ im Verwaltungsrecht. 2006. *Band 146*.
- Bauer, Hartmut*: Die Bundestreue. 1992. *Band 3*.
- Baumeister, Peter*: Der Beseitigungsanspruch als Fehlerfolge des rechtswidrigen Verwaltungsakts. 2006. *Band 142*.
- Beaucamp, Guy*: Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht. 2002. *Band 85*.
- Becker, Florian*: Kooperative und konsensuale Strukturen in der Normsetzung. 2005. *Band 129*.
- Becker, Joachim*: Transfergerechtigkeit und Verfassung. 2001. *Band 68*.
- Biehler, Gernot*: Auswärtige Gewalt. 2005. *Band 128*.
- Blanke, Hermann-Josef*: Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57*.
- Böhm, Monika*: Der Normmensch. 1996. *Band 16*.
- Böse, Martin*: Wirtschaftsaufsicht und Strafverfolgung. 2005. *Band 127*.
- Bogdandy, Armin von*: Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48*.
- Borowski, Martin*: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes. 2005. *Band 144*.
- Brenner, Michael*: Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*.
- Britz, Gabriele*: Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60*.
- Bröhmer, Jürgen*: Transparenz als Verfassungsprinzip. 2004. *Band 106*.
- Brüning, Christoph*: Einstweilige Verwaltungsführung. 2003. *Band 103*.
- Burgi, Martin*: Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37*.
- Bultmann, Peter Friedrich*: Beihilfenrecht und Vergaberecht. 2004. *Band 109*.
- Bumke, Christian*: Relative Rechtswidrigkeit. 2004. *Band 117*.
- Butzer, Hermann*: Fremdlasten in der Sozialversicherung. 2001. *Band 72*.
- Calliess, Christian*: Rechtsstaat und Umweltstaat. 2001. *Band 71*.
- Classen, Claus Dieter*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13*.
- Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung. 2003. *Band 100*.
- Coeln, Christian von*: Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt. 2005. *Band 138*.
- Cornils, Matthias*: Die Ausgestaltung der Grundrechte. 2005. *Band 126*.
- Cremer, Wolfram*: Freiheitsgrundrechte. 2003. *Band 104*.
- Danwitz, Thomas von*: Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17*.
- Dederer, Hans-Georg*: Korporative Staatsgewalt. 2004. *Band 107*.

*Jus Publicum – Beiträge zum Öffentlichen Recht*

- Detterbeck, Steffen*: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11*.
- Di Fabio, Udo*: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8*.
- Dörr, Oliver*: Der europäisierte Rechtsschutzauftrag deutscher Gerichte. 2003. *Band 96*.
- Durner, Wolfgang*: Konflikte räumlicher Planungen. 2005. *Band 119*.
- Enders, Christoph*: Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27*.
- Epping, Volker*: Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32*.
- Fehling, Michael*: Verwaltung zwischen Unparteilichkeit und Gestaltungsaufgabe. 2001. *Band 79*.
- Felix, Dagmar*: Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34*.
- Fisahn, Andreas*: Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung. 2002. *Band 84*.
- Franz, Thorsten*: Gewinnerzielung durch kommunale Daseinsvorsorge. 2005. *Band 123*.
- Frenz, Walter*: Selbstverpflichtungen der Wirtschaft. 2001. *Band 75*.
- Gaitanides, Charlotte*: Das Recht der Europäischen Zentralbank. 2005. *Band 132*.
- Gellermann, Martin*: Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewande. 2000. *Band 61*.
- Grigoleit, Klaus Joachim*: Bundesverfassungsgericht und deutsche Frage. 2004. *Band 108*.
- Gröpl, Christoph*: Haushaltsrecht und Reform. 2001. *Band 67*.
- Gröschner, Rolf*: Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4*.
- Groß, Thomas*: Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45*.
- Grzeszick, Bernd*: Rechte und Ansprüche. 2002. *Band 92*.
- Guckelberger, Annette*: Die Verjährung im Öffentlichen Recht. 2004. *Band 111*.
- Gurlit, Elke*: Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63*.
- Häde, Ulrich*: Finanzausgleich. 1996. *Band 19*.
- Haltern, Ulrich*: Europarecht und das Politische. 2005. *Band 136*.
- Hase, Friedhelm*: Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich. 2000. *Band 64*.
- Heckmann, Dirk*: Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28*.
- Heitsch, Christian*: Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder. 2001. *Band 77*.
- Hellermann, Johannes*: Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54*.
- Hermes, Georg*: Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29*.
- Hösch, Ulrich*: Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56*.
- Hohmann, Harald*: Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich. 2002. *Band 89*.
- Holzengel, Bernd*: Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18*.
- Horn, Hans-Detlef*: Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42*.
- Huber, Peter-Michael*: Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1*.
- Hufeld, Ulrich*: Die Vertretung der Behörde. 2003. *Band 102*.
- Huster, Stefan*: Die ethische Neutralität des Staates. 2002. *Band 90*.
- Ibler, Martin*: Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43*.
- Jestaedt, Matthias*: Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50*.
- Jochum, Heike*: Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsprozessrecht. 2004. *Band 116*.
- Kadelbach, Stefan*: Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36*.
- Kämmerer, Jörn Axel*: Privatisierung. 2001. *Band 73*.
- Kahl, Wolfgang*: Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59*.
- Kaufmann, Marcel*: Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 2002. *Band 91*.

- Kersten, Jens*: Das Klonen von Menschen. 2004. *Band 115*.
- Khan, Daniel-Erasmus*: Die deutschen Staatsgrenzen. 2004. *Band 114*.
- Kingreen, Thorsten*: Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsbund. 2003. *Band 97*.
- Kischel, Uwe*: Die Begründung. 2002. *Band 94*.
- Koch, Thorsten*: Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62*.
- Koriath, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Kube, Hanno*: Finanzgewalt in der Kompetenzordnung. 2004. *Band 110*.
- Kugelmann, Dieter*: Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers. 2001. *Band 65*.
- Langenfeld, Christine*: Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. 2001. *Band 80*.
- Lehner, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
- Leisner, Anna*: Kontinuität als Verfassungsprinzip. 2002. *Band 83*.
- Lenze, Anne*: Staatsbürgerversicherung und Verfassung. 2005. *Band 133*.
- Lepsius, Oliver*: Besitz und Sachherrschaft im öffentlichen Recht. 2002. *Band 81*.
- Lindner, Josef Franz*: Theorie der Grundrechtsdogmatik. 2005. *Band 120*.
- Lorz, Ralph Alexander*: Interorganrespekt im Verfassungsrecht. 2001. *Band 70*.
- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Luthe, Ernst-Wilhelm*: Optimierende Sozialgestaltung. 2001. *Band 69*.
- Mager, Ute*: Einrichtungsgarantien. 2003. *Band 99*.
- Mann, Thomas*: Die öffentlich-rechtliche Gesellschaft. 2002. *Band 93*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
- Masing, Johannes*: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
- Möstl, Markus*: Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. 2002. *Band 87*.
- Möllers, Christoph*: Gewaltengliederung. 2005. *Band 141*.
- Morgenthaler, Gerd*: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
- Morlok, Martin*: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
- Müller-Franken, Sebastian*: Maßvolles Verwalten. 2004. *Band 105*.
- Musil, Andreas*: Wettbewerb in der staatlichen Verwaltung. 2005. *Band 134*.
- Niedobitek, Matthias*: Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. 2001. *Band 66*.
- Odendahl, Kerstin*: Kulturgüterschutz. 2005. *Band 140*.
- Oeter, Stefan*: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
- Ohler, Christoph*: Die Kollisionsordnung des Allgemeinen Verwaltungsrechts. 2005. *Band 131*.
- Pache, Eckhard*: Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum. 2001. *Band 76*.
- Pauly, Walter*: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
- Pielow, Johann-Christian*: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2001. *Band 58*.
- Poscher, Ralf*: Grundrechte als Abwehrrechte. 2003. *Band 98*.
- Publ, Thomas*: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
- Reinhardt, Michael*: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
- Remmert, Barbara*: Private Dienstleistungen in staatlichen Verwaltungsverfahren. 2003. *Band 95*.
- Rixen, Stephan*: Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht. 2005. *Band 130*.
- Rodi, Michael*: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
- Rossen, Helge*: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.

- Rozek, Jochen: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31.*
- Ruffert, Matthias: Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts. 2001. *Band 74.*
- Sacksofsky, Ute: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53.*
- Šarčević, Edin: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55.*
- Schlette, Volker: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51.*
- Schliesky, Utz: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. 2004. *Band 112.*
- Schmehl, Arndt: Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung. 2004. *Band 113.*
- Schmidt, Thorsten I.: Kommunale Kooperation. 2005. *Band 137.*
- Schmidt-De Caluwe, Reimund: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38.*
- Schönberger, Christoph: Unionsbürger. 2006. *Band 145.*
- Schroeder, Werner: Das Gemeinschaftsrechtssystem. 2002. *Band 86.*
- Schulte, Martin: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12.*
- Schwartmann, Rolf: Private im Wirtschaftsvölkerrecht. 2005. *Band 122.*
- Sobota, Katharina: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22.*
- Sodan, Helge: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20.*
- Sommermann, Karl-Peter: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25.*
- Stoll, Peter-Tobias: Sicherheit als Aufgabe von Staat und Gesellschaft. 2003. *Band 101.*
- Storr, Stefan: Der Staat als Unternehmer. 2001. *Band 78.*
- Stumpf, Christoph A.: Alternative Streitbeilegung im Verwaltungsrecht. 2006. *Band 149.*
- Sydow, Gernot: Verwaltungskooperation in der Europäischen Union. 2004. *Band 118.*
- Trute, Hans-Heinrich: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10.*
- Tschentscher, Axel: Demokratische Legitimation der dritten Gewalt. 2006. *Band 147.*
- Uerpman, Robert: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47.*
- Uhle, Arnd: Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität. 2004. *Band 121.*
- Unruh, Peter: Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. 2002. *Band 82.*
- Volkmann, Uwe: Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35.*
- Vofskuhle, Andreas: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41.*
- Wall, Heinrich de: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46.*
- Walter, Christian: Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive. 2006. *Band 150.*
- Weiß, Wolfgang: Privatisierung und Staatsaufgaben. 2002. *Band 88.*
- Welti, Felix: Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat. 2005. *Band 139.*
- Wernsmann, Rainer: Verhaltenslenkung in einem rationalen Steuersystem. 2005. *Band 135.*
- Wittreck, Fabian: Die Verwaltung der Dritten Gewalt. 2006. *Band 143.*
- Wolff, Heinrich Amadeus: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44.*
- Ziekow, Jan: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21.*